

Version 1, 13.05.2026

## **Musterformulierung gem. § 31 Abs. 5 EIWG**

### **Lieferant: Auffangversorger Informationsschreiben für Haushalte und Kleinunternehmen**

---

- **Einleitung**

Gem. § 31 Abs. 5 EIWG bzw. § 32 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 5 EIWG hat der Auffangversorger die ihm gemäß § 31 Abs. 2 bzw. § 32 Abs. 2 EIWG zugeordneten Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen unverzüglich über Folgendes zu informieren:

- Das Bestehen, die Dauer, die wesentlichen Inhalte des neuen Vertragsverhältnisses sowie darüber, dass
- die Haushaltskundin oder der Haushaltskunde jederzeit zu einem Lieferanten ihrer bzw. seiner Wahl wechseln kann.

Für diese Information ist eine von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierung zu verwenden. Während der Vertragslaufzeit hat der Lieferant als Auffangversorger Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in geeigneter Weise über die Preisentwicklungen und insbesondere über nachteilige Preiserwartungen rechtzeitig und auf verständliche Weise zu informieren.

**Die Musterformulierungen sind als Mindestanforderungen zu sehen. Die tatsächliche grafische und textliche Ausgestaltung bzw. Anpassung etc. ist vom jeweiligen Unternehmen durchzuführen.**

*Weiters wird empfohlen, bei Kundinnen und Kunden, die keinen Smart Meter installiert haben, einen Hinweis in das Schreiben aufzunehmen, den Zählerstand abzulesen und wie dieser bekanntgegeben werden kann.*

---

- **Musterformulierungen**

#### **Information über die Auffangversorgung und Ihr Recht, den Lieferanten zu wechseln**

##### *Für den Fall der Auffangversorgung iSd § 31 EIWG:*

Da Sie keinen aufrechten Liefervertrag für die Versorgung mit Strom mehr hatten, beliefern wir [Musterlieferant] Sie als Ihr Auffangversorger mit Strom. Die Auffangversorgung ist gesetzlich vorgesehen und dient Ihrem Schutz vor einer Abschaltung der Stromversorgung.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das Bestehen, die Dauer sowie die wesentlichen Inhalte dieses neuen Vertragsverhältnisses für die Belieferung mit Strom.

Alternative für den Fall der Auffangversorgung gem. § 32 EIWG:

Aufgrund eines Anwendungsfalls der Auffangversorgung nach Lieferantenausfall (§ 32 EIWG) beliefern wir *[Musterlieferant]* Sie als Ihr Auffangversorger mit Strom. Die Auffangversorgung ist gesetzlich vorgesehen und dient Ihrem Schutz vor einer Abschaltung der Stromversorgung *[zusätzlich oder alternativ für den Fall der Abnahme eingespeister Energie iSd § 32 Abs. 2: und der vorläufigen Abnahme Ihres erzeugten Stroms]*.

Informationen finden Sie auch unter *[E-Control Website – Informationen durch E-Control gem. § 32 Abs. 2 EIWG]*.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das Bestehen, die Dauer sowie die wesentlichen Inhalte dieses neuen Vertragsverhältnisses für die Belieferung mit Strom *[Zusatz oder Alternative für die Abnahme nach § 32 Abs. 2 EIWG: für die Abnahme von erzeugtem Strom]*.

### **Unser Vertragsverhältnis**

Zwischen Ihnen und uns besteht ab *[Datum]* ein Vertragsverhältnis im Rahmen der Auffangversorgung (§ 31 EIWG *[alternativ: § 32 EIWG]*).

### **Dauer der Auffangversorgung: Maximal sechs Monate!**

Die Auffangversorgung ist zeitlich befristet und gilt nur für einen Zeitraum von **maximal sechs Monaten**. Die Auffangversorgung endet daher spätestens am *[TT.MM.JJJJ]*.

**Bindungsfrist: Keine**, das heißt, Sie können jederzeit einen neuen Liefervertrag *[Abnahmevertrag]* mit einem Lieferanten Ihrer Wahl abschließen.

### **Schließen Sie rasch einen neuen Liefervertrag *[Abnahmevertrag]* ab!**

Schließen Sie so bald wie möglich einen neuen Liefervertrag ab, damit Sie auch weiterhin mit Strom versorgt werden *[bei Abnahme nach § 32 EIWG: damit Ihr erzeugter Strom weiterhin eingespeist werden kann]*.

Informieren Sie sich unter [www.tarifkalkulator.at](http://www.tarifkalkulator.at) über verfügbare Angebote.

Wenn Sie nicht innerhalb von sechs Monaten einen neuen Stromliefervertrag *[und/oder Abnahmevertrag]* abschließen, werden Sie von Ihrem Netzbetreiber abgeschaltet. Sie werden dann nicht mehr mit Strom versorgt.

## Ihr Energiepreis in der Auffangversorgung

Energiepreis *[zu unterscheiden in Haushalte und Kleinunternehmen]: [Arbeitspreis]*  
Cent/kWh zuzüglich Gesamtaufschlag [...] Cent/kWh.

*[Angaben auch als Gesamtsumme sowie netto und brutto].*

Bitte beachten Sie: Der Energiepreis der Auffangversorgung unterliegt einer quartalsweisen Anpassung.

*[Zusatz oder Alternative für den Fall der Abnahme eingespeisten Stroms nach § 32 Abs. 2 EIWG: Wir übernehmen Ihren eingespeisten Strom zu viertelstündlichen Spotpreisen, verfügbar unter [\[Link\]](#), abzüglich aliquoter Aufwendungen für Ausgleichsenergie.]*

Weitere Details entnehmen Sie bitte folgendem Link:

[www.musterlieferant.at/auffangversorgung](http://www.musterlieferant.at/auffangversorgung) *[sofern vorhanden; für den Fall der Auffangversorgung gem. § 32 Angabe jedenfalls der E-Control-Website]*

## Kontakt

Bei Fragen zur Auffangversorgung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

E-Mail: [service@musterlieferant.at](mailto:service@musterlieferant.at) oder Telefon: +43 123 456 789